

Badeordnung für das Freibad der Stadt Bendorf/Rhein

I. Allgemeines

1. Durch die Benutzung des Freibades der Stadt Bendorf/Rhein entsteht zwischen dem Badegast und der Stadt Bendorf/Rhein ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Badeordnung dient der Sicherheit und Sauberkeit im Freibad der Stadt Bendorf/Rhein. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
3. Das Rauchen ist im Freibad nur außerhalb der Gebäude und des Badebereiches gestattet. Offenes Feuer und Grillen sind grundsätzlich nicht erlaubt.
4. Es ist nicht gestattet, durch Musik oder auf andere Weise Lärm zu erzeugen, der andere Badegäste stört oder belästigt.
5. Fahrzeuge sind außerhalb des Freibades auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
6. Das Aufsichtspersonal des Freibades übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Badegäste, die gegen diese Badeordnung verstoßen, können vorübergehend vom Schwimmbadleiter vom Besuch des Freibades ausgeschlossen werden. Ein dauernder Ausschluss vom Freibadbesuch kann von der Stadt Bendorf/Rhein ausgesprochen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
7. Fundgegenstände sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Beginn und Ende der Badesaison werden von der Stadt Bendorf/Rhein bestimmt und bekanntgegeben.
2. Während der Badesaison ist das Freibad grundsätzlich täglich von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Badeschluss ist jeweils eine Viertelstunde vor Ablauf der Öffnungszeiten.
3. Die Stadt Bendorf/Rhein kann zugunsten größerer Veranstaltungen oder aus betrieblichen Gründen die Badezeit einschränken oder das Freibad vorübergehend oder auf längere Zeit schließen. Gleiches gilt bei „schlechter Witterung“.
4. Bei Überfüllung des Freibades kann der Schwimmbadleiter das Freibad vorübergehend für neue Badegäste schließen. Der Schwimmbadleiter kann bei Überfüllung ebenfalls den Zutritt zu den Schwimmbecken oder anderen

Badeeinrichtungen vorübergehend untersagen bzw. Badegäste zum Verlassen der Becken oder anderen Badeeinrichtungen auffordern.

5. Aus den Einschränkungen der Badezeit oder der Schließung des Freibades können keine Erstattungsansprüche aus nicht zur Verfügung gestellten Badezeiten geltend gemacht werden.
6. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen Blindenhunde),
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden
 - d) Personen, die das Freibad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, es sei denn, dies ist ausdrücklich von der Stadt Bendorf/Rhein gestattet.
7. Kindern bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Gleiches gilt für geschäftsunfähige Personen im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB.
Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, dürfen das Bad nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson betreten. Gleiches gilt für Personen, die unter Ohnmachts- und Krampfanfällen leiden.

Der Zutritt von größeren Gruppen ist grundsätzlich nur nach vorheriger Anmeldung und Unterzeichnung einer besonderen Vereinbarung gestattet. Über die Zulassung entscheidet der Schwimmbadleiter.

8. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte entsprechend der geltenden Gebührenordnung sein. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Einzelkarten gelten nur am Tage der Ausgabe; mit dem Verlassen des Freibades endet die Badeberechtigung. Der Verkauf der Karten endet jeweils eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Freibad, einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, ungeschadet der Verpflichtung der Betreiberin, das Freibad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei der Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt werden, haftet die Stadt Bendorf/Rhein nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Freibad eingebrachten Sachen übernimmt die Stadt Bendorf/Rhein keine Haftung. Für sonstige Schäden haftet die Betreiberin nur dann, wenn auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ein Anspruch des Geschädigten gegen die Betreiberin besteht.

3. Die Stadt Bendorf/Rhein oder ihre Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für Schäden an den auf Parkflächen des Bades abgestellten Fahrzeugen.

IV. Verhalten im Freibad

1. Die Benutzung sämtlicher Anlagen des Schwimmbades und der Liegewiese hat so zu erfolgen, dass andere Badegäste dadurch nicht belästigt oder gestört werden. Es gilt im gesamten Schwimmbad das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
2. Der Aufenthalt in den Nassbereichen des Freibades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
3. Jeder Badegast hat sich vor Betreten des Badebeckens zu brausen. Die Verwendung von Seifenartikeln u. ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
4. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Luftmatratzen u. ä. sowie das Ballspielen in den Badebecken ist grundsätzlich nicht gestattet. Falls jedoch durch die Benutzung solcher Gegenstände keine Badegäste gestört oder belästigt werden, kann der Schwimmbadleiter hiervon Ausnahmen zulassen. Die Benutzung solcher Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr.
5. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
6. Die Nutzung von Rutsch- und Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Rutschen und Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Rutschen bzw. Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Rutsch- bzw. Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person die Rutsche bzw. das Sprungbrett betritt.

Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

7. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
8. Schwimm- und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer gehören ins Nichtschwimmerbecken, kleine Kinder ins Planschbecken. Vor der Benutzung des Nichtschwimmerbeckens ist zu prüfen, ob im Einzelfall Schwimmhilfen erforderlich sind. Die Beckenumgänge des

Schwimm- und Sprungbeckens dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden. Schwimmhilfen (Reifen, Schwimmärmchen etc.) sind im Schwimmerbecken nicht erlaubt.

V. Ausnahmen und Inkrafttreten

Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen von dieser Badeordnung durch die Stadt Bendorf/Rhein zugelassen werden. Diese Badeordnung tritt am 10. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 02. Mai 2013 außer Kraft.

Bendorf/Rhein, den 10. Mai 2014

Stadtwerke Bendorf/Rhein
In Vertretung:

Gez.

Wiemer
Erster Beigeordneter